

Geschäftsordnung für die Graduate School of Business and Economics (GSBE) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 12.11.2018

Grundlagen

§ 1. Rechtliche Grundlage ist die jeweils gültige Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2. Die Geschäftsordnung der GSBE regelt die Aufgaben der GSBE, die Zuständigkeiten innerhalb der GSBE sowie ihre Finanzplanung und Mittelverwendung.

§ 3. Die GSBE bietet eine Doktoratsausbildung im Bereich Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

§ 4. Die Ausbildungsanforderungen der GSBE sind in den Ergänzenden Regelungen für die Promotion an der Graduate School of Business and Economics (GSBE) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12.11.2018 geregelt.

§ 5. Mitglieder

Die Mitglieder der GSBE sind alle Doktorierenden der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Ziele der GSBE

§ 6. Die Ziele der GSBE sind:

1. Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. Gewährleistung einer optimalen Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen;
3. Stärkung der Peer-Group der Doktorierenden durch interne und externe Vernetzung;
4. Zielorientierte Laufbahnförderung;
5. Beitrag zur Profilierung der Fakultät.

Organisation

§ 7. Die GSBE verfügt über ein Leitungsgremium und eine Koordinationsstelle. Getragen wird die GSBE von der Trägerschaft.

Trägerschaft

§ 8. Zur Trägerschaft der GSBE gehören alle Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Basel. Sie betreuen die Dissertationsprojekte der Mitglieder der GSBE.

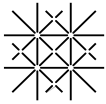
Leitungsgremium

§ 9. Dem Leitungsgremium gehören an:

- der Forschungsdekan / die Forschungsdekanin (ex officio)
- der / die Vorsitzende des Leitungsgremiums der GSBE
- ein bis zwei Vertreter / Vertreterinnen der Gruppierung I
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Gruppierung III Doktorierende und Postdoktorierende (mit beratender Stimme)
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Gruppierung V Studierende (mit beratender Stimme)
- die Koordinatorin bzw. der Koordinator der GSBE (mit beratender Stimme)

¹ Bei der Zusammensetzung des Leitungsgremiums ist auf Stufe der Professorenschaft eine ausgewogene Mischung hinsichtlich Theorie, Methoden und Vielfalt der Fächer anzustreben.

² Das Leitungsgremium wird alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Fakultätsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



³ Das Leitungsgremium wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal im Semester.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission antworten.

Aufgaben des Forschungsdekans / der Forschungsdekanin

⁵ Dem Forschungsdekan / der Forschungsdekanin obliegen in Bezug auf das Promotionsstudium die im Fakultätsreglement und der Promotionsordnung verankerten Aufgaben¹⁾, insbesondere

- die Prüfung von Zulassungsgesuchen;
- die Prüfung von Anträgen auf Anrechnung von Leistungen;
- die Überprüfung der im Curriculum festgelegten Vorgaben für die Anmeldung zum Doktoratsexamen;

⁶ *Aufgaben des Leitungsgremiums*

Das Leitungsgremium der GSBE ist für die strategische Entwicklung, das Veranstaltungsangebot sowie Evaluation und Qualitätssicherung im Rahmen der GSBE verantwortlich. Zu den Aufgaben der Kommission gehören u.a. die strategische Planung, Evaluationen von Lehrveranstaltungen im Kursprogramm der GSBE, Mitwirkung bei der Evaluation der Research Proposals, die Vertretung der GSBE in den universitären Gremien und die Repräsentation in nationalen und internationalen Zusammenhängen. Das Leitungsgremium entscheidet unter Berücksichtigung der universitären Vorgaben über Finanzplanung und Mittelverwendung.

⁷ Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte der GSBE zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Koordinationsstelle

§ 10. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der GSBE hat die operative Führung der Graduate School inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums zuständig. Die einzelnen Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

§ 11. An der Koordinationsstelle kann im Rahmen des Budgets eine Administrativkraft zur Unterstützung der administrativen Aufgaben eingesetzt werden.

§ 12. Die Geschäftsführung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterstützt die erforderlichen Verwaltungsprozesse der GSBE.

Finanzen

§ 13. Die GSBE finanziert sich aus Mitteln der Universität Basel und allfällig auch aus Drittmitteln.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 14. Alle Doktorierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehören nach dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung der GSBE an.

Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Neuerungen gelten für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel im Frühjahrsemester 2019 oder später beginnen.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Fakultätsversammlung in Kraft.

¹⁾ Fakultätsreglement vom 01.04.2015 § 14, 26; Promotionsordnung vom 16.12.2010 § 4, 8, 16.